

Zur Veröffentlichung im Strasburger Anzeiger und auf der Internetseite der Stadt Strasburg (Um.) www.strasburg.de:

Wahlbekanntmachung

Um die Teilnahme an der Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 27.05.2018 insbesondere für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung möglichst zu erleichtern, gelten folgende Empfehlungen:

- 1. Die Wahllokale im Wahlbezirk 1 (Grundschule Strasburg (Um.)) und Wahlbezirk 2 (Kulturhaus) sind nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrern oder Wählerinnen und Wählern mit Schwierigkeiten beim Treppensteigen**, die zum Einzugsbereich dieser beiden Wahlbezirke gehören, wird empfohlen mit Wahlschein im Wahlraum des Wahlbezirks 4 – Max-Schmeling-Halle zu wählen. Dazu muss der Wahlschein bis zum 25. Mai 2018 bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Bitte nutzen Sie dazu den Vordruck auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte, die Ihnen spätestens bis zum 6. Mai 2018 zugeschickt wird. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann.
- 2. Hinweis für blinde oder sehbehinderte Wähler:** Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** (Landratswahl) werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen (§ 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V)). Die **Hilfsperson** kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche der Wählerin oder des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des oder der anderen geheimzuhalten, vgl. (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Strasburg, den 21. März 2018

Andrea Schilling
Gemeindewahlbehörde